



Sitzung des Gemeinderates Geldersheim vom 16. Oktober 2025

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung:

1. Bauleitplanung;

Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“, Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und § 4 Abs.2 BauGB (Beschluss)

Sachverständige: Frau Dipl.-Geographin (Univ.) Claudia Roschlau
BaurConsult Architekten Ingenieur Haßfurt

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“ gefasst. Der Beschluss wurde am 10.02.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Geldersheim ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.11.2023 wurde in der Gemeinderatsitzung am 16.11.2023 beschlossen. Gleichzeitig erfolgte der Beschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 09.01.2024 bis 19.02.2024. Die Bekanntmachung hierzu fand am 15.01.2024 mit der Einstellung auf die Internetseite sowie im Amtsblatt der Gemeinde Geldersheim statt. Mit Schreiben vom 09.01.2024 wurden die Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgefordert eine Stellungnahme bis 19.02.2024 abzugeben. Von den 44 beteiligten Behörden gaben 13 keine Stellungnahme ab. 14 Behörden trugen keine Einwände vor, 17 Behörden hatten Anregungen und oder Bedenken. Diese siebzehn behördlichen Anregungen und Bedenken liegen diesem Protokoll als Anlage mit bei. Dem Gemeinderat wurden in Vorbereitung auf die Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen sowie Textvorschläge zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt, einschließlich der dementsprechend angepassten Planunterlagen des Bebauungsplanes „Am alten Flugplatz“, mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen (Anlage 1: Umweltbericht BAURCONSULT vom 08.10.2025; Anlage 2.1: Neubau kommunaler Bauhof Grundrisse EG mit Außenanlagen RWP-Architekten vom 28.07.2025, Anlage 2.2: Neubau kommunaler Bauhof Grundriss OG mit Außenanlagen RWP-

Architekten vom 28.07.2025, Anlage 3: Schallimmissionsprognose zum geplanten Bauhof und Feuerwehrhaus Wölfel Bericht Nr.Y0091.005.03.001 vom 21.07.2025; Anlage 4: Entwässerungskonzept Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“ BWG-Technik GmbH vom 08.07.2025; Anlage 5.1: Vorplanung Straßenbau-Lageplan-Variante Zufahrt Conn Barracks SRP Schneider & Partner vom 30.07.2025; Anlage 5.2: Vorplanung Straßenbau-Lageplan-Variante Zufahrt Conn Barracks Schleppkurven-Lastzug SRP Schneider & Partner vom 30.07.2025; Anlage 5.3: Vorplanung Straßenbau-Lageplan-Variante Zufahrt Conn Barracks Sichtdreiecke SRP Schneider & Partner vom 30.07.2025; Anlage 5.4: Begründung zur Verkehrsplanung Zufahrt Conn Barracks SRP Schneider & Partner vom 18.08.2025; Anlage 6.1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Grünstifter GbR vom 05.08.2024; Anlage 6.2: Maßnahmenkonzept Artenschutz-Zauneidechse FABION GbR vom 06.05.2025; Anlage 7: Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz-Erweiterung BPlan „Am alten Flugplatz“ Büro Fabion GbR vom 16.09.2025; Anlage 8: Artenschutzrechtliche Ausnahme zu Zauneidechsen und des Feldhamsters Regierung von Unterfranken vom 17.09.2025; Anlage 9: Bericht Historische Untersuchung der „CONN-Barracks“ bei Schweinfurt „Zusammenführung vorh. Daten versch. Behörden der Altlasten- und Kampfmittelsituation der Liegenschaft“ ARCADIS Deutschland GmbH vom 23.05.2015; Anlage 9.1: Bericht zur Auswertung historischer Luftbilder, Gesellschaft für. Angew. Hydrologie und Kartographie mbH, Freiburg; Anlage 9.2: Ergebniskarte der zusammengefassten Berichte zum Projekt Gefährdungsabschätzung und Handlungsempfehlungen zur Kampfmittelproblematik Agrius vom 10.12.2015; Anlage 10: Geotechnischer Bericht Neubau eines kommunalen Bauhofs pgu Ingenieurgesellschaft mbh vom 07.07.2025) – in der Fassung vom 08.10.2025.

Zur Fortführung des Verfahrens sind die eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat Geldersheim abzuwägen und das Ergebnis in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Geldersheim beschließt, diesen vorgelegten Vorschlägen zur Abwägung und Beschlussfassung zu folgen. Die Verfasser der Stellungnahmen sind über die Abwägungsergebnisse zu informieren Die Stellungnahmen der Behörden sowie die diesbezüglichen Abwägungen und Beschlussvorschläge liegen als Anlage dem Protokoll bei.

Beschluss:	A: 11	F: 11	G: 0
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

2. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Geldersheim beabsichtigt am Ortseingang östlich der Kreisstraße SW 31 („Würzburger Straße“) auf dem ehemaligen Gelände der Conn

Barracks die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Neubau des kommunalen Bauhofes sowie eines Feuerwehrhauses. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geldersheim als Fläche für Gemeinbedarf sowie als Örtliche Hauptverkehrsstraße, Grünfläche und einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der 4. Änderung bereits entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Gemeinbedarfsfläche“ angepasst. Basierend darauf kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Flugplatz“ der Gemeinde Geldersheim ist die Schaffung der baurechtlichen Grundlagen für die Planung des Neubaus eines kommunalen Bauhofs. Zusätzlich soll nach Vorstellung eines Planungsbüros in der Gemeinderatssitzung am 13.03.2025 und anschließender Beauftragung ein Feuerwehrhaus innerhalb des Geltungsbereiches errichtet werden. Hierzu sind die folgenden Nutzungen im Plangebiet vorgesehen:

- Verwaltung/Sozialbereich
- Werkstätten
- Wagenhalle
- Waschhalle
- Außenwaschplatz
- Lagerbereich
- Feuerwehrhaus

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 stattgefunden. Am 16.10.2025 hat der Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung (§§ 3, 4 Abs.1 BauGB) wurde eingearbeitet. Der Geltungsbereich ist entsprechend angepasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am alten Flugplatz“ umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 1052/1, 1053/1,1053/2 sowie die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1052, 1053, 1000 und 1000/2 – jeweils Gemarkung Geldersheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das unbebaute Grundstück mit Gründlandbrache Flur-Nr. 1052, sowie die Würzburger Straße Flur-Nr. 1000/2
- im Osten durch die Grünfläche Flur-Nr. 1053
- im Süden durch die Ackerfläche Flur-Nr. 1061/1;
- im Westen/Nordwesten durch das straßenbegleitende Grundstück Flur-Nr. 1061/10, die Würzburger Straße Flur-Nr. 1000 sowie den Gelthari-Ring Flur-Nr. 789/21 und die Würzburger Straße Flur-Nr. 1000/2

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geldersheim billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Am alten Flugplatz“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die erforderlichen Anlagen 1 bis 10, in der Fassung vom 08.10.2025, und beauftragt die Verwaltung, das Bauleitplanverfahren mit der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:	A: 11	F: 11	G: 0
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

2. Bauleitplanung;

Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim im Bereich der ehemaligen „Conn Barracks“,

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1

Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschluss)

Sachverständige: Frau Dipl.-Geographin (Univ.) Claudia Roschlau

BaurConsult Architekten Ingenieur Haßfurt

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Am 6. Dezember 2013 haben die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn sowie Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt die Satzung über den kommunalen Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ unterzeichnet. Die Fläche des zukünftigen Gewerbeparks umfasst die ehemalige US-Liegenschaft der „Conn Barracks“.

Mit der Gründung des kommunalen Zweckverbands sollen die hoheitlichen Aufgaben insbesondere im Bereich der Bauleitplanung und Erschließung sowie der Wirtschaftsförderung bei der Konversion des ehemaligen Kasernenareals in einen interkommunalen Gewerbepark gebündelt werden. Ziel der Konversion ist die gewerbliche Nachnutzung des Areals zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Schweinfurt. Das gesamte Areal der „Conn Barracks“ umfasst eine Fläche von etwa 200 ha. Die künftige Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparks soll in Abschnitten erfolgen.

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung haben die Gemeinden Geldersheim, Niederwerrn und die Stadt Schweinfurt bereits die Darstellungen ihrer Flächennutzungspläne für das Areal auf „Gewerbliche Baufläche“ (G) geändert.

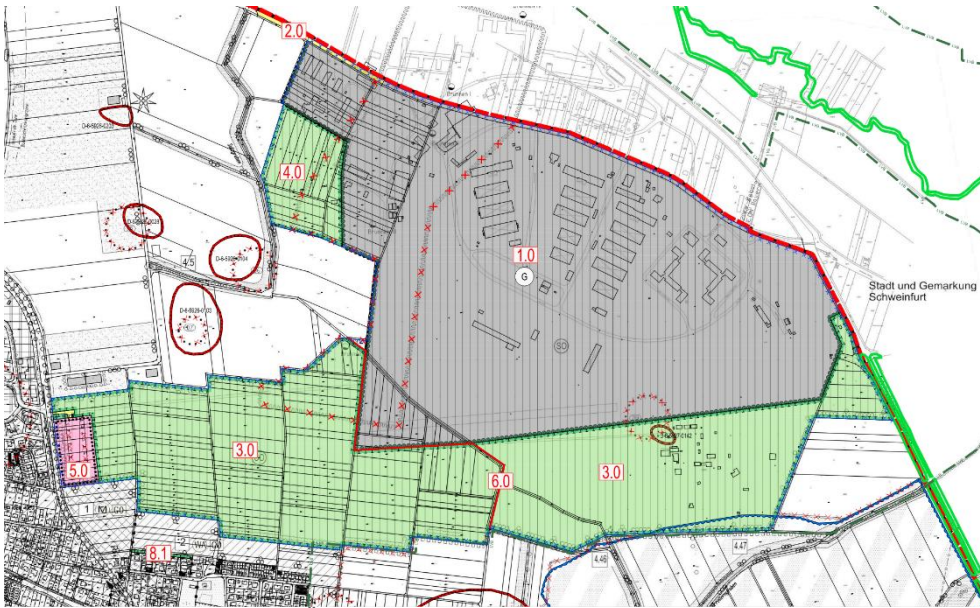


Abb. 1: Auszug aus der 4. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Geldersheim (Fassung vom 26.01.2023)



Abb. 2: Auszug aus der 4. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Niederwerrn (Fassung vom 24.10.2017)



Abb. 3: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Schweinfurt (Fassung Dezember 2024)

Im Rahmen des Wettbewerbs der EU um Standorte für die Errichtung sogenannter KI-Gigafactories, beabsichtigen sich der Freistaat Bayern zusammen mit dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ als Standort zu bewerben.

Um die künftige Errichtung einer KI-Gigafactory umzusetzen, benötigt es Baurecht in Form von zwei Bebauungsplänen, welche durch den Zweckverband aufgestellt werden, sowie die Änderung eines Teilbereiches des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim. Bei den beiden Bebauungsplänen handelt es sich um die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ und „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim handelt es sich um die 5. Änderung.



Abb. 4: Lageplan Kataster mit Luftbild – Blau Gesamtbereich der Conn Barracks – Rot Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ (Kataster und Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der vorliegende Aufstellungsbeschluss behandelt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim, Bereich Conn Barracks. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 15,1 ha. Die Änderung wird erforderlich, um eine Entwicklung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“, „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 BauNVO (Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Datacenter“ aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Hierfür muss ein Teilbereich der Gewerblichen Baufläche des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim entsprechend in „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Datacenter“ geändert werden.



Abb. 5: Lageplan Kataster mit 4. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Geldersheim (Fassung vom 26.01.2023) – Rot Geltungsbereich 5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Geldersheim Bereich „Conn Barracks“ (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim hat eine Größe von rd. 15,1 ha und befindet sich im Bereich der ehemaligen „Conn Barracks“ und umfasst folgende Grundstücke:

1476 teilweise	1197/2 teilweise
1198/3 teilweise	1285 teilweise
1419 teilweise	1286 teilweise
1417/2 teilweise	1287 teilweise
1360	1288 teilweise
1359	1172/2 teilweise
1358	1120 teilweise
1357	1119 teilweise
1326/6 teilweise	1118 teilweise
1346 teilweise	1073/3 teilweise
1345 teilweise	1052 teilweise
1344 teilweise	1053 teilweise

1251 teilweise	1252 teilweise
1253 teilweise	1254 teilweise
1255 teilweise	1256 teilweise
1257 teilweise	1258 teilweise
1259 teilweise	1260 teilweise
1261 teilweise	1262/2 teilweise
1326/4 teilweise	

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch einen überwiegend bebauten Bereich des ehemaligen Kasernenareals begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet überwiegend durch die Sukzessionsflächen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahnen der Kaserne begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet durch Gehölz- und Grünflächen sowie durch Ackerflächen begrenzt, während es im äußersten Westen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Geldersheim „Am alten Flugplatz“ anschließt.



Abb. 6: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich – Rot Geltungsbereich 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Weiteres Vorgehen

Zur Einleitung des Verfahrens ist der Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Geldersheim fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Conn Barracks“ der Gemeinde Geldersheim. Der gefasste Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:	A: 11	F: 11	G: 0
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

3. Verkehrsschau 2025;

Bericht über die Verkehrsschau (Sachstand)

Am 06. August 2025 wurde die Verkehrsschau zusammen mit der Polizeiinspektion Schweinfurt) durchgeführt.

Sachverhalt und Begründung:

- Urnenfelderstraße, Firma Hightech-Electronic GmbH Staplerfahren auf öffentlichen Verkehrsgrund:

Das Unternehmen Hightech-Electronic in Geldersheim, erwägt eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zu beantragen. Hier soll die Gemeindestraße, Urnenfeldstraße Höhe Haus. Nr. 4 - 6 in Längsfahrt zwischen den beiden Firmengrundstücken mit einem Gabelstapler befahren werden. Eine direkte Verbindung auf den Grundstücken besteht nicht. Das Befahren der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem Stapler ist i. d. R. verboten bzw. nicht zulässig und bedarf im Ausnahmefall einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO (technische Ausnahmegenehmigung, erteilt durch die Zulassungsbehörde) und einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (rechtliche Erlaubnis, erteilt durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde). Über die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO hat die Gemeinde Geldersheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden bzw. diese zu fertigen. Die Firma Hightech hat die Ausführung der Staplerfahrt gegenüber der Polizei geschildert und erläutert, dass Sie Kartonagen und Gitterboxen mit dem Stapler vom Grundstück der Urnenfelderstraße 4 auf das Grundstück der Urnenfelderstraße 6 befördern.

Die Polizei sieht keine Einwände gegen das Vorhaben und keine Verkehrsbeeinträchtigung durch Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche. Der Transport der Kartonagen sowie der Gitterboxen muss allerdings auf dem Stapler ordnungsgemäß und verkehrssicher gesichert sein.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:	A: 11	F: 0	G: 0
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt und Begründung:- Engersdorfer Weg, Parksituation:

Die Parksituation im Engersdorfer Weg wurde begutachtet. Es wurde festgestellt, dass die parkenden Fahrzeuge eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 Metern einhalten. Eine Beschilderung durch absolute Halteverbotsschilder oder Parkverbotsschilder ist nicht nötig. Grundstückseinfahrten und Grundstücksausfahrten sind gemäß StVO (Straßenverkehrsordnung) frei zu halten. Ein Verstoß ist durch die Polizei zu ahnden.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:	A: 11	F: 0	G: 0
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt und Begründung:- Küferweg, Parksituation:

Die Parksituation im Küferweg wurde aufgenommen und bewertet. Es wurde festgestellt, dass eine Mindestfahrbahnbreite von 3,05 Metern nicht gewährleistet ist und nicht eingehalten werden kann, sobald ein Auto parkt. Eine Beschilderung ist nicht nötig, da der § 12 StVO (Straßenverkehrsordnung) greift. Die Ahndung eines Verstoßes liegt bei der Polizeidienststelle Schweinfurt.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:	A: 11	F: 0	G: 0
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt und Begründung:- Karolinger Straße, Parksituation:

Hinter dem Haus der Karolingerstraße 16 wurde die Parksituation auf dem öffentlichen Verkehrsweg betrachtet. Die Fläche ist eine öffentliche Verkehrsfläche, bei der die Mindestverkehrsbreite von 3,05 Metern eingehalten werden muss (§ 12 StVO). Ist dies gegeben, können die Fahrzeuge dort geparkt werden. Grundsätzlich ist aus verkehrsrechtlicher Sicht das Parken in diesem Bereich erlaubt. Um das Parken in diesem Bereich zu ordnen, schlägt die Polizei vor die Parkflächen einzuzeichnen und per Verkehrszeichen 314 „Parken“ sowie dem Zusatzzeichen „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ darauf hinzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Parkflächen einzuzeichnen und die erforderlichen Verkehrszeichen (314) einzurichten und den Hinweis „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ anzubringen.

Beschluss:	A: 11	F: 11	G: 0
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

Sachverhalt und Begründung:

- Frankenstraße / Am Eckturm, Zürich / Lange Gasse, Parken im Kreuzungsbereich:

Bewertet wurde das Parken im und nach dem Kreuzungsbereich. Nach Auffassung der Polizei ist eine Beschilderung sowie eine Markierung auf der Straße nicht erforderlich und wird auch nicht befürwortet. Der §12 Abs. 3 Nr. 1 StVO regelt diese Situation ausreichend. Das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkante. Die Ahndung eines Verstoßes liegt bei der zuständigen Polizeidienststelle (hier PI Schweinfurt).

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:	A: 11	F: 0	G: 0
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt und Begründung:

- Lange Gasse, Ausfahrt ins Oberdorf, Parksituation:

Die Ausfahrt aus der Langen Gasse ins Oberdorf ist durch die parkenden Autos auf der gegenüberliegenden Straßenseite erschwert bis gar nicht möglich. Die Polizei hat die Situation angeschaut und bewertet. Ein absolutes Halteverbot würde in diesem Bereich vier Parkplätze nehmen. Die Polizei würde ein „Eingeschränktes Halteverbot“ Verkehrszeichen 286 von der Hausnummer 36 bis zur Hausnummer 34 vorschlagen. Eine grundsätzliche Lösung ist aktuell nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Es ist zu prüfen, ob das eingeschränkte Halteverbot nur tagsüber für sinnvoll erachtet wird.

Beschluss:	A: 11	F: 0	G: 0
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

Sachverhalt und Begründung:

- Würzburger Straße, Parkverbot / absolutes Halteverbot:

Die Verkehrssituation sowie die Parksituation in der Würzburger Straße von der Staatsstraße St 2446 kommend wurde bewertet. Nach Auffassung der Polizei sind die parkenden Fahrzeuge verkehrsberuhigend. Die Straße ist von der Breite ausreichend um einen reibungslosen Verkehr mit Gegenverkehr zu gewährleisten. Halteverbotsschilder sind hier nicht nötig (§ 45 Abs. 9 StVO).

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:	A: 11	F: 0	G: 0
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

4. Städtebauförderung;

Bedarfsmitteilung für das Jahr 2026 (Beschluss)

Im Rahmen der Städtebauförderung fand am 15.Mai 2025 eine Klausurtagung des Gemeinderates im Fränkischen Hof statt. Schwerpunkte waren u. a. die Abläufe und Fördermodalitäten der Städtebauförderung kennenzulernen. Ein weiterer Punkt war die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2026 vorzubereiten. Für das Programmjahr 2026 wird ein Bedarf i. H. v. ca. 60.000,00 € angemeldet. Es soll ein Neuordnungskonzept für das Quartier „Bachgasse“ i. H. v. ca. 20.000,00 € sowie eine Machbarkeitsstudie „Grünes Band“ entlang des Biegenbaches erarbeitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2026 wie vorgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese an die Regierung von Unterfranken weiterzuleiten.

Beschluss:	A: 11	F: 11	G: 0
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

5. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Hemmerich:

- Einladung zur Einweihung des „Grünen Klassenzimmers“ am Freitag, den 24.Oktober 2025 um 14.00Uhr
- Bürgerversammlung am Dienstag, den 21.Oktober 2025 im Saal des „Fränkischen Hofes“
- Schulbussituation in Geldersheim, überfüllte Busse und Schüler, die nicht befördert werden, Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Schweinfurt, Gemeinde im ständigen Kontakt mit betroffenen Stellen

GMR Schemmel:

- Ehrenamtsempfang, grundsätzliche Frage, wer geladen wird

GMR Vogel:

- Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes, der ehrenamtliche Erste Bürgermeister der Geldersheim soll ab der Wahlperiode 2026-2032 berufsmäßig tätig sein

GMR Ziegler:

- Mangelnde Bewässerung der Bäume auf dem gemeindlichen Friedhof
- Regelung bei Fragen zur vorzeitigen Auflösung von Gräbern

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:38Uhr